

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der
Stadt Memmingen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Memmingen gemäß Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Sechzehnte Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Memmingen vom 26.11.2021 wird widerrufen.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Stadt Memmingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i. V m. § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Zu Nr. 1:

Mit Verordnung vom 18.03.2022 (BayMBI Nr. 177) wurde das Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen aufgehoben. Dementsprechend ist die Festlegung der betroffenen Flächen nicht mehr erforderlich und die Sechzehnte Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Memmingen vom 26.11.2021 konnte deshalb nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG widerrufen werden.

Zu Nr. 2:

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Nachdem die Rechtsgrundlage für das Alkoholverbot entfallen ist, besteht für die Allgemeinverfügung vom 26.11.2021 kein Anwendungsbereich mehr. Es liegt daher im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Allgemeinverfügung vom 26.11.2022 für die Rechtsklarheit schnellstmöglich aufgehoben wird.

Zu Nr. 3:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Memmingen, 21.03.2022

Stadt Memmingen

gez.

M. Schilder

Oberbürgermeister